

Nel caso in esame emerge dalle istruzioni stesse cui fa capo l'Ufficio delle esecuzioni e dalla decisione delle Autorità amministrative da esso invocata, che le copie in questione, in se esenti da bollo, vi sarebbero sottoposte solo perchè prodotte nel suddetto fallimento: il che, come venne dimostrato, è inconciliabile coll'art. 16 cap. 2 LEF.

La Camera esecuzioni e fallimenti
pronuncia:

Il ricorso è ammesso e vien quindi annullato il provvedimento querelato 14 gennaio 1916 dell'Ufficio dei fallimenti di Lugano.

21. Entscheid vom 23. März 1916 i. S. Dr. G. Vogel.

Bundesrätliche Verordnung vom 2. November 1915 betr. den Schutz der Hotelindustrie. Art. 1 Ziffern 1 u. 2: Leistungsunmöglichkeit « infolge der Kriegereignisse »? « Voraussichtliche » Möglichkeit späterer Erfüllung? — Wirkung der Anfechtung des kantonalen Entscheides zu Gunsten auch der nicht anfechtenden Gläubiger der nämlichen Kategorie. — Kostenpunkt.

A. — Der Rekursbeklagte Besitzer des Hotel Tourist & Riviera in Luzern hat mit Eingabe vom 19. November 1915 gestützt auf die bundesrätliche Verordnung vom 2. November 1915 betreffend den Schutz der Hotelindustrie gegen die Folgen des Krieges um Stundung der Kapitalrückzahlungen und Grundpfandzinsen im Sinne des folgenden Abzahlungsvorschlages nachge- sucht: a) Die 1914 und 1915 fälligen Kapitalrückzahlungen seien in 4 jährlichen Raten in den Jahren 1917-1920 abzuzahlen. b) Die in den drei Jahren 1914-1916 fälligen Kapitalzinsen seien je drei Jahre später, also von 1917 bis 1919 jeweilen an ihrem Verfalltage zu entrichten. c) Die in den vier Jahren 1917-1920 verfallenden Kapitalzinsse seien spätestens drei Monate nach Verfall zu bezahlen.

Nach einer vom Rekursbeklagten vorgelegten Geschäftsbilanz würden sich seine Aktiven auf 585,000 Fr. belaufen, wovon 470,000 Fr. in der Hotelliegenschaft, 110,000 Fr. in Inventaranschaffungen und 5000 Fr. im Kellervorrat angelegt. Die Passiven würden die gleiche Summe von 585,000 Fr. erreichen, wovon 415,000 Fr. Hypothekarschulden, 35,000 Fr. ausstehende Zinser solcher, 25,000 Fr. fahrende Schulden und 110,000 Fr. in das Geschäft gestecktes Kapital. Die Einnahmen hätten während den zwei Jahren vom 1. Oktober 1911 bis 1. Oktober 1913 je rund 100,000 Fr. im Jahre betragen, von da bis zum 1. Oktober 1914 rund 67,000 Fr. und von da bis zum 1. Oktober 1915 rund 32,000 Fr. Nach vorinstanzlicher Feststellung beträgt die gesamte hypothekarische Belastung 445,000 Fr. an Gülden. 36,000 Fr. solcher sind für fahrende Schulden und 27,000 Fr. für eine Kontokorrentschuld als Faustpfänder hinterlegt. 28,000 Fr. Pfandtitel befinden sich im Besitze des Hoteleigentümers.

B. — Aus den Akten ergibt sich, dass gegen den Rekursbeklagten schon seit dem Jahre 1908 Betreibungen aufgehoben wurden, und zwar: im genannten Jahre zwei solcher für kleinere Beträge, im Jahre 1909 fünf für rund 920 Fr., im Jahre 1910 sechs für rund 5240 Fr. (wovon 2365 Fr. für Fleischlieferungen), im Jahre 1911 sieben für rund 720 Fr., im Jahre 1912 zehn für rund 22,850 Fr. (worunter zwei Steuerforderungen aus den Jahren 1911 und 1912 von rund 1360 Fr., ein Gültzins von 12,600 Fr., eine Kaufzahlung von 5000 Fr. usw.), im Jahre 1913 neunzehn für rund 22,400 Fr. (worunter 12,105 Fr. für 7 Gültzinse, 5000 Fr. für eine Kaufanzahlung, 305 Fr. 10 Cts. Brandsteuer usw.), im Jahre 1914 bis zum Kriegsausbruche elf für rund 12,500 Fr. (worunter 10,450 Fr. Gültzinsen, 819 Fr. 15 Cts. Steuern, usw.). Nach der Kriegseröffnung hat sich die Zahl der Betreibungen noch bedeutend vermehrt (für den Rest des Jahres 1914 betrug sie 11, für das Jahr 1915, 25).

Zu erwähnen ist ferner, dass der Rekursbeklagte im

Jahre 1915 seinen Lieferanten durch Pfanddargabe von Gülden Sicherheit leisten musste, und zwar dem Bäcker Felber für eine Forderung von 3503 Fr. 70 Cts., dem Bäcker Wyss für eine solche von 8000 Fr. und den Weinhändlern Gebrüder Sandry für eine solche von 2939 Fr. 35 Cts.

C. — In ihren Vernehmlassungen und in der am 7. Januar 1916 abgehaltenen mündlichen Verhandlung hat sich ein Teil der Gläubiger für bedingungslose Gewährung der Stundung ausgesprochen, andere haben bestimmte Vorbehalte oder Einschränkungen gemacht und andere auf gänzliche Abweisung des Stundungsvorschlages angetragen. Zu den letztern gehört der heutige Rekurrent Dr. G. Vogel-Müller, Fürsprech in Luzern, der Gläubiger dreier Gülden, von 1000 Fr. (angegangen den 16. Oktober 1905), 2000 Fr. (angegangen den 9. November 1905) und 2000 Fr. (angegangen den 11. November 1905) ist, alle drei zu 4½% verzinslich, sodass im Jahr zusammen 225 Fr. an Zins verfallen. Rückständig an Zinsen sind aus dem Jahre 1914 ein Gesamtbetrag von 113 Fr. 50 Cts. (darunter für die Gült vom 9. November 1905 eine Zinsrestanz von 68 Fr. 50 Cts.) und aus dem Jahre 1915 ein Gesamtbetrag von 225 Fr.

D. — Die Vorinstanz (Justizkommission des luzernischen Obergerichts) hat als obere Nachlassbehörde am 17. Januar 1916 erkannt: I. Dem Gesuchsteller werde gegenüber Dr. G. Vogel bei den genannten drei Gülden für die in den drei Jahren 1914-1916 verfallenen bzw. verfallenden Jahreszinsen eine dreijährige Stundung gewährt, sodass also diese Zinse — (bzw. die erwähnte Zinsrestanz von 68 Fr. 50 Cts.) — erst je drei Jahre nach Verfall zu bezahlen seien. II. Der Schuldner habe die gestundeten Kapitalzinse zu 5% zu verzinsen und den Zinseszins je ein Jahr nach der Fälligkeit des Vertragszinses zu bezahlen. (III. Ferner habe der Schuldner die gekündeten Kapitalraten zu 5% zu verzinsen und diesen Verzugszins je ein Jahr nach der Fälligkeit des Vertrags-

zinses zu bezahlen.) IV. Der Gesuchsteller habe die Entscheidungsgebühr von 5 Fr. nebst den Schreibgebühren und den Auslagen zu bezahlen. V. Der Entscheid sei ihm, den Gläubigern in Bezug auf die sie betreffenden Stundungsbeträge protokollauszüglich, dem Betreibungsamte Luzern sowie der Hypothekarkanzlei Luzern im Dispositiv mitzuteilen.

E. — Diesen Entscheid hat nunmehr der Gläubiger Dr. Vogel an das Bundesgericht weitergezogen, mit dem Begehren, den angefochtenen Entscheid aufzuheben und die vom Schuldner nachgesuchte Stundung zu verweigern. Er führt aus, dass es an den Erfordernissen fehle, von denen die Verordnung zum Schutze der Hotelindustrie die Stundungsbewilligung abhängig mache.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. — Um Anspruch auf Stundung nach der bundesrätlichen Verordnung vom 2. November 1915 zu haben, muss der Rekursbeklagte laut Art. 1 dieser Verordnung zunächst glaubhaft machen, dass er «infolge der Kriegsergebnisse» unverschuldet zur Bezahlung der ausstehenden Zins- und (Kapital)beträge ausser Stande sei. Dieser Nachweis schliesst den weitem in sich, dass die wirtschaftliche Lage des Rekursbeklagten beim Kriegsausbruche hinreichend günstig gewesen sei, um annehmen zu können, dass er ohne die Kriegsergebnisse seiner Zahlungspflicht richtig zu genügen vermocht hätte (vergl. JAEGER, Kommentar zur Verordnung, Art. 1 N° 5 b S. 19). Für diese Annahme fehlt es nun aber nicht nur an den erforderlichen Anhaltspunkten, sondern gegen sie spricht überhaupt die ganze Sachlage (wie sie oben unter A und B der Fakta dargestellt wurde). Danach lastet auf dem Rekursbeklagten schon seit Jahren vor dem Kriegsbeginn eine grosse Schuldenmenge, die sich sowohl aus Hypothekar- als aus Kurrentschulden zusammensetzt. Zu den rückständigen Posten gehören namentlich

auch bedeutende Guthaben von Lieferanten für die ordentlichen Verbrauchsartikel des Hotelbetriebes, welche Guthaben nach und nach aufgelaufen waren und auf Drängen der Gläubiger hypothekarisch gesichert werden mussten. Dass sich der Rekursbeklagte auch ohne die Kriegsereignisse dieser Schuldenlast nicht mehr durch normale Befriedigung seiner Gläubiger hätte erwehren können, erhellt vor allem mit grösster Wahrscheinlichkeit daraus, dass er seit Jahren sich betreiben liess und zwar in einem nach der Gläubigerzahl und dem Gesamtbetrag der betriebenen Posten zunehmenden Masse (in der letzten Zeit für über 22,000 Fr.) und sowohl für Hypothekar- als für Kurrentschulden. Nach alledem kann der von der Verordnung verlangte Wahrscheinlichkeitsbeweis einer Verursachung der bedrängten ökonomischen Lage durch die Kriegsereignisse unmöglich als erbracht gelten. Der Krieg hat freilich für den Rekursbeklagten einen bedeutenden Einnahmefall zur Folge gehabt, dadurch seine geschäftliche Stellung noch wesentlich verschlimmert und auf eine Beschleunigung des zu befürchtenden finanziellen Zusammenbruches hingewirkt. Allein die entscheidende Ursache der Leistungsunmöglichkeit bestand schon vor dem Kriege und jene Verschlimmerung kann rechtlich nicht als erhebliche Mitursache in Betracht fallen, denn « die Stundung soll nicht dazu dienen, einen doch in sicherer Aussicht stehenden ökonomischen Ruin nur aufzuhalten (vergl. das bundesrätliche Kreisschreiben vom 28. September 1914, BBl 1914 IV S. 133 und JAEGER, a. a. O. S. 20). Rechtsirrtümlich ist es daher, wenn die Vorinstanz davon ausgeht, dass die Notlage des Rekursbeklagten « wenigstens zu einem Teil » die Folge der Kriegsereignisse sei.

2. — Zudem fehlt auch das weitere in Art. 1 der Verordnung aufgestellte Erforderniss, wonach glaubhaft gemacht sein muss, dass der Schuldner nach dem Kriege « voraussichtlich » zur vollen Bezahlung der gestundeten Beträge in der Lage sein werde. War nach dem

Gesagten die geschäftliche Stellung des Rekursbeklagten schon vor dem Kriege unhaltbar und ist sie durch den Krieg noch bedeutend verschlimmert worden, so lässt das von selbst auf die Unmöglichkeit einer spätern Besserung schliessen. Falls man bei einer solchen Sachlage überhaupt noch von einer künftigen vollen Befriedigung der Gläubiger im Sinne der Verordnung als « voraussichtlich » reden kann, muss zum mindesten der Schuldner bestimmte Gründe dafür namhaft machen und deren Bestand und Wirkung genauer nachweisen, um die für das Gegenteil sprechenden gewichtigen Indizien zu entkräften. Dies ist aber hier nicht geschehen. Auch im vorliegenden Punkte hat sich die Vorinstanz von einer rechtsirrtümlichen Auffassung leiten lassen, wenn sie ausführt, dass die fahrende Schuldenlast « eine Erholung des Schuldners unter günstigen Bedingungen wenigstens nicht ausschliesse » und dass, « wenn die Aussicht auf eine spätere volle Befriedigung nach der Stundung auch etwas zweifelhaft erscheinen » möge, « dagegen mit Sicherheit angenommen werden » könne, « dass die Grundpfandgläubiger gegenüber dem gegenwärtigen Zustand kaum merklich schlechter gestellt » würden.

3¹ — Hiernach ist der Rekurs gutzuheissen, in dem Sinne, dass die von der Vorinstanz erteilte Stundung für die Hypothekarzinsen aufgehoben wird. Und zwar bezieht sich diese Aufhebung auf sämtliche, nicht nur auf die dem Rekurrenten geschuldeten Hypothekarzinsen. Wenn auch der Rekurrent allein die Stundungsbewilligung der Vorinstanz angefochten hat, so wirkt doch diese Anfechtung gleichzeitig zu Gunsten aller andern Hypothekarzinsgläubiger, wofür sich auf die grundsätzlichen Ausführungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer hierüber in ihrem Entscheide vom 8. März 1916 in Sachen der Luzerner Kantonalbank gegen die Erben Widmer* verweisen lässt. Andererseits vermag die Anfechtung der Stundung durch den Rekur-

* N° 17 in diesem Bande.

renten an dem Entscheid der Vorinstanz insofern nichts mehr zu ändern, als er sich auf die Kapitalrückstände bezieht. Denn einmal hat der Rekurrent nur Zinsen, keine Rückstände von Hypothekarkapitalien zu fordern und es mangelt ihm daher ein persönliches Interesse an der Erstreckung der Stundung auch auf Schuldposten anderer Art, so dass sein Rekursbegehren um gänzliche Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidung zu allgemein lautet. Soweit aber andere Hypothekargläubiger Rückstände zu fordern haben, ist in Übereinstimmung mit dem genannten Bundesgerichtsentscheide davon auszugehen, dass die Wirkung der Anfechtung zu Gunsten anderer Beteiligten und die Möglichkeit einer Abänderung des angefochtenen Entscheides auch zu deren Gunsten nur die Schuldposten der nämlichen Kategorie betrifft.

4. — Im Kostenpunkt ist der angefochtene Entscheid, der auf einer analogen Anwendung von Art. 51 des Gebührentarifes beruht, zu bestätigen. Für die bundesgerichtliche Instanz sind dem Rekursbeklagten in analoger Anwendung von Art. 5 und 52 dieses Tarifes eine Gerichtsgebühr von 10 Fr. und die Schreibgebühren aufzuerlegen (vergl. auch den erwähnten Bundesgerichtsentscheid, Erwägung 5).

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheissen und die von der Vorinstanz erteilte Stundung für die Hypothekarzinsen aufgehoben.

22. Entscheid vom 27. März 1916 i. S. Silbernagel.

Unzuständigkeit der Aufsichtsbehörden zur Entscheidung der Frage, ob eine Ehefrau für eine Forderung nur mit dem Sondergut oder mit ihrem ganzen Vermögen hafte. — Behauptet ein Ehemann, dass seine Frau für eine gegen sie in Betreuung gesetzte Forderung mit dem eingebrachten Gut nicht hafte, so hat er dies im Wege des Widerspruchverfahrens nach Art. 106 ff. SchKG geltend zu machen.

A. — Der Rekurrent Dr. Arnold Silbernagel, Advokat in Basel, leitete für eine Anwaltsrechnung gegen die Ehefrau des Rekursgegners, Anna Epting-Jehle in Basel, die Betreuung ein. Im Betreibungsbegehren bezeichnete er den Rekursgegner als gesetzlichen Vertreter der Schuldnerin. Der Zahlungsbefehl N° 93,855 wurde vom Betreibungsamt Basel-Stadt dem Rekursgegner zugestellt. Dieser erhob Rechtsvorschlag. Darauf leitete der Rekurrent gegen die Schuldnerin Klage ein auf Zahlung der in Betreuung gesetzten Forderung. Da der Rekursgegner in diesem Prozesse erklärte, dass er seine Ehefrau nicht vertreten wolle, trat diese persönlich vor Gericht auf. Sie wurde am 24. Dezember 1915 zur Zahlung verurteilt. Der Rekursgegner ersuchte nachträglich um Erläuterung des Urteils in dem Sinne, dass seine Frau für die Forderung nur mit dem Sondergute hafte; das Urteil sprach sich nämlich hierüber nicht aus. Der Richter trat jedoch auf das Gesuch nicht ein; er führte aus, dass der Rekursgegner nicht Partei oder Parteivertreter sei, weil kein Streit um das eingebrachte Gut in Frage gestanden sei und der Rekursgegner daher die Vertretung seiner Frau habe ablehnen können. Im übrigen deutete der Richter an, dass er zur Annahme neige, für die Forderung hafte nach Art. 207 Ziff. 5 ZGB neben dem Sondergut auch das Gemeinschaftsgut des Ehemannes. Gestützt auf das Urteil vom 24. Dezember 1915 verlangte der Rekurrent die Fortsetzung der Be-